

2917 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1979, das Parteiengesetz sowie das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert werden

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen u.a. im Presseförderungsgesetz neben die "Allgemeine Förderung" eine "Besondere Förderung zur Erhaltung der Medienvielfalt" treten. Im Parteiengesetz wird die Höhe der deklarierungspflichtigen Spenden anstelle von S 30.000 mit S 100.000 festgesetzt. Die Gesamtsummen der Spenden gegliedert nach Spendenkategorien sind in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Durch Hinterlegung einer Spenderliste beim Präsidenten des Rechnungshofes sollen einerseits die Individualrechte der Spender gewahrt werden und andererseits eine Überprüfung der von den Parteien zu veröffentlichen Rechenschaftsberichte möglich sein. Über Antrag einer betroffenen Partei hat eine Veröffentlichung darüber zu erfolgen, ob eine Spende rechtmäßig angezeigt wurde. Im Bedarfsfall kann dadurch die Partei beweisen, daß sie eine Spende überhaupt nicht erhalten bzw. diese ordnungsgemäß deklariert hat. Weiters wird der den politischen Parteien zustehende Sockelbetrag von 6 auf 14 Mill. S erhöht. Im Gesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik soll schließlich der Berechnungsmodus für die Verteilung der Förderungsmittel für die politische Bildungsarbeit der politischen Parteien neu geregelt werden. Die sich daraus ergebenden Beträge entsprechen im wesentlichen jenen, die im Budget 1984 für diesen Zweck vorgesehen sind.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1979, das Parteiengesetz sowie das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 12 18

Margaretha Obenhaus
Berichterstatter

Dr. Bösch
Obmann